



## **Amtsgericht Duisburg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 17.12.2025, 13:00 Uhr,**

**2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Duisburg, Blatt 23717,**

**BV lfd. Nr. 1**

104/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisburg, Flur 341, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Schemkesweg 28, Größe: 230 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 29.10.2008, Aktenzeichen: 62-31-L-2008-0 101, mit Nr. 7 gekennzeichneten Wohnung im 3. Obergeschoss links nebst Keller und Balkon.

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt eine Eigentumswohnung im Ortsteil Duisburg-Neudorf in einem 1954 wieder aufgebauten, IVgeschossigen Mehrfamilienwohnhaus. Die Liegenschaft wurde 2008 aufgeteilt i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt neun Einheiten. Die Wohnfläche bemisst sich auf ca. 42 m<sup>2</sup>. Sie unterteilt sich nach Aktenlage in Küche/Wohnen, Schlafen, Diele, Bad und Balkon. Zum Wertermittlungstichtag wurde die Einheit augenscheinlich eigengenutzt. Ein Zugang zum Haus bzw. zur gegenständlichen Wohnung gelang nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

56.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.